

Beschluss der Landesversammlung der KLJB Bayern vom 20. -23. Mai 2004

Gottesbezug in der EU-Verfassung

Die KLJB Bayern hat beschlossen:

Die KLJB Bayern fordert folgende Formulierung nach dem Beispiel der polnischen Verfassung in die EU – Verfassung aufzunehmen:

„Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott oder vor dem eigenen Gewissen geben sich alle Staatsbürger der Europäischen Union - sowohl diejenigen, die an Gott als Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten - folgende Verfassung.“

Durch diese Formulierung werden alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Europäischen Union angesprochen. Wir fordern die Politikerinnen und Politiker der Europäischen Union auf, sich dafür einzusetzen und entsprechend zu handeln.

Begründung:

„Es geht nicht um einen religiösen Akt. Der Staat ist keine Glaubensgemeinschaft. Es geht um die Klarstellung, dass alle Menschen und auch der Staat vor einer unverfügbaren Instanz Rechenschaft ablegen müssen. Sonst wird alles beliebig. Würde eine irdische Instanz die Unantastbarkeit der menschlichen Personwürde garantieren, dann wäre diese Würde antastbar. Auch die europäische Gemeinschaft braucht eine verbindliche Instanz außerhalb ihrer selbst. Das ist mit dem Gottesbezug in einer pluralen Gesellschaft gemeint.“ (Zitat Kardinal Wetter aus einem KNA-Interview am 01.05.2004)

Jetziger EU-Verfassungsvorschlag:

„In dem Bewusstsein, dass der Kontinent Europa ein Träger der Zivilisation ist und dass seine Bewohner, die ihn seit Urzeiten in immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft, schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben,“